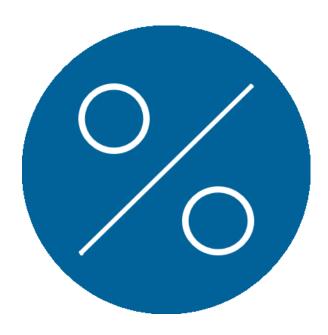


Qualitätsbericht

Lohn- und Einkommensteuerstatistik



2020

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 14/03/2024

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611/75-2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 611 75 2405

Titel

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Alle bis 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums durchgeführten Einkommensteuerveranlagungen. Bei Bruttolohnempfängern ohne Veranlagung werden die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die Papier-Lohnsteuerkarten ausgewertet.
- Räumliche Abdeckung: Bundesländer und tiefere regionale Gliederungen.
- Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich ab 2012, bis Berichtsjahr 2010 dreijährlich (erstmals 1950).
- Rechtsgrundlagen: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung; Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) laut der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Geheimhaltung: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: (1) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; (2) Wohnort, Geburtsjahr, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.
- Nutzerbedarf: Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer; Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände, Tarifpartner und Medien erhalten wesentliche Informationen über die Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer.

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf Grundlage der Steuerfestsetzungen der Finanzämter.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
- Beantwortungsaufwand: Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

• Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Vollerhebung ausgewählter Angaben aus den Steuerveranlagungen, mit sehr hoher Qualität, da sie sowohl unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen als auch für die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden haben. Zusätzlich werden Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

• Aufgrund der langen Veranlagungsdauer ist die Aktualität der Lohn- und Einkommensteuerstatistik vergleichsweise gering. Ab dem Veranlagungsjahr 2012 liegt die bis dahin dreijährliche Statistik jährlich vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

• Räumliche Vergleichbarkeit: Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik räumlich vergleichbar.

• Zeitliche Vergleichbarkeit: Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz Seite 8

· Bezug zu anderen Erhebungen:

Für die Berichtsjahre 2001 bis 2011 wurde zusätzlich eine jährliche Einkommensteuerstatistik zu den Veranlagungsfällen erstellt. Tiefste regionale Gliederung der jährlichen Einkommensteuerstatistik ist die Landesebene, nicht veranlagte Fälle werden nicht nachgewiesen, Plausibilitätskontrollen wurden nur selektiv durchgeführt. In der Statistik des kassenmäßigen Steueraufkommens finden sich ebenfalls Angaben zur Lohnund Einkommensteuer, jedoch bezogen auf den Zeitraum, in dem die Steuern den Gebietskörperschaften zufließen.

Abweichend von anderen Statistiken sind die in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik verwendeten Begriffe rein steuerrechtlich abgegrenzt (vgl. EStG).

• Die Ergebnisse sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

• Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Landesergebnisse und regional tiefer gegliederte Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder herausgegeben.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle Einkommensteuerveranlagungen, die bis 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums durchgeführt wurden, sowie die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die abgegebenen Papier-Lohnsteuerkarten derjenigen Bruttolohnempfänger, die nicht veranlagt wurden (Letztere sind in den vorläufigen Ergebnissen für 2012 nicht enthalten). Personelle Veranlagungen werden aufgrund der äußerst geringen Anzahl nicht berücksichtigt. Weiterhin sind Steuererklärungen nicht berücksichtigt, die 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind. Zusätzlich sind ab dem Veranlagungsjahr 2012 sogenannte NurSparzulagenfälle und Verlustfeststellungen enthalten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige; Zusammenveranlagte werden als ein Steuerpflichtiger gezählt. In den Fachserien werden standardmäßig nur die unbeschränkt Steuerpflichtigen nachgewiesen (ohne Nur-Sparzulagenfälle und Verlustfeststellungen).

1.3 Räumliche Abdeckung

Nach Bundesländern, tiefere Gliederungen nach Kreisen und Gemeinden können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich, bis Berichtsjahr 2010 dreijährlich (erstmals 1950).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) laut der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzungen eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, die diese Daten sowohl für den Steuerpflichtigen als auch auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden haben, ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Zusätzlich werden Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die z.T. lange Veranlagungsdauer und die Betrachtung aller Veranlagungen einschließlich Korrekturen bis zu 2 ¾ Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraums.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik umfasst für die Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung durchgeführt wurde:

- a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommenund Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben.
- b) Wohnort, Geburtsjahr, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.

Bei den nicht veranlagten Steuerpflichtigen liegen lediglich die Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. der abgegebenen Lohnsteuerkarten vor.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Sie bildet die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung ist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar. Die Ergebnisse gehen auch in Berichte der Bundesregierung (z.B. Armuts- und Reichtumsbericht, Bericht zur Lage der freien Berufe) ein.

Zu den Hauptnutzern der Lohn- und Einkommensteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner und die Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Lohn- und Einkommensteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommensteuerrecht. Die Ministerien als Hauptnutzer der statistischen Ergebnisse sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" oder bei Nutzerkonferenzen eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden automatisiert aus den Festsetzungsspeichern und dem sog. Grundinformationsdienst der Finanzverwaltungen entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden die Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. der Lohnsteuerkarten der Bruttolohnempfänger, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde, in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Ausgewählte Daten der Einkommensteuerveranlagungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Bruttolohnempfänger, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde, werden von der Finanzverwaltung aus dem ElsterLohn-Datenspeicher bereitgestellt und in die Lohn- und Einkommensteuerstatistik übernommen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Einkommensteuer (diese sind z.B. unter www.finanzamt.de abrufbar) und den im Veranlagungsverfahren ermittelten Werten. Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Einkommensteuer (diese sind z.B. unter www.finanzamt.de abrufbar).

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt. Nach der Datenaufbereitung liefern die Statistischen Ämter der Länder die aggregierten Landesergebnisse sowie die Einzelangaben an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, welche eine sehr hohe Qualität aufweisen und unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Bei Ordnungsmerkmalen, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Freiberuflicher Tätigkeit oder bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer, Anlage ST), kann es qualitative Einschränkungen geben. Bei den nicht veranlagten Fällen wird die Verlässlichkeit der Angaben durch die gelieferte Qualität der Daten von den Arbeitgebern bestimmt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, für die 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch kein Steuerbescheid durch die Finanzverwaltung festgesetzt wurde sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind. Informationen zu diesen Veranlagungen werden seitens der Finanzverwaltung nicht an die amtliche Statistik übermittelt. Insofern kann zwischen fehlenden Veranlagungen

und nicht mehr existierenden Steuerpflichtigen nicht unterschieden werden. Entsprechend kann keine Quotierung zu Antwortausfällen vorgenommen werden.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht vollständig enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Eine Untererfassung existiert vermutlich bei den sonstigen Einkünften. Bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend Angaben zur Entstehung der Gewinne. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 in der Regel mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% an der Quelle besteuert und müssen nicht mehr von den Steuerpflichtigen in der jährlichen Einkommensteuererklärung angegeben und mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Bei den nicht veranlagten Lohnsteuerfällen werden Sondersausgaben fiktiv ermittelt. Die berechneten Werte sind in vielen Fällen zu niedrig ausgewiesen. In der Folge ist das Einkommen und das zu versteuernde Einkommen in diesen Fällen zu hoch.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden im Allgemeinen keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig. Einmalig wurden für das Veranlagungsjahr 2012 vorläufige Ergebnisse veröffentlicht, da die Daten der nichtveranlagten Steuerpflichtigen 2012 aufgrund technischer Probleme bei der Finanzverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufbereitet wurden.

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Aufgrund der langen steuerlichen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Berichtsjahres) ist die Aktualität der Lohn- und Einkommensteuerstatistik gering. Planmäßig liegen Ergebnisse 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Statistik konnten in den letzten Jahren termingerecht erstellt und veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse deutschlandweit vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die Umstellung auf die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen hat sich die Anzahl der in der Statistik nachgewiesenen nicht veranlagten Lohnsteuerfälle seit 2001 deutlich erhöht.

Trotz häufiger Änderungen des Steuerrechts ist ein Großteil der Merkmale über den Zeitraum von 2012 bis 2020 ohne Bruch vergleichbar. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: 2020 - 2012 + 1 = 9.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Für die Jahre 2001, 2004, 2007 und 2010 wurde parallel zur dreijährlichen Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer die jährliche Einkommensteuerstatistik aufbereitet. Hauptunterschiede sind neben der Periodizität vor allem der unterschiedliche Berichtsweg (dezentral über die Statistischen Ämter der Länder statt zentral beim Statistischen Bundesamt). Weitere wesentliche Unterschiede sind die in der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik enthaltenen Angaben zu Steuerpflichtigen ohne Einkommensteuerveranlagung (nur

eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder Lohnsteuerkarte liegt vor) und eine detaillierte Plausibilitätskontrolle. Da diese bei der jährlichen Einkommensteuerstatistik fehlt, können diese Daten nicht in einer tiefen regionalen Gliederung dargestellt werden. Darüber hinaus können für nicht steuerrelevante Ordnungsmerkmale (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer, zur Art des Freien Berufs bei Einkünften aus selbständiger Arbeit) qualitativ verlässliche Ergebnisse nur aus der Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer gewonnen werden. Nach dem Berichtsjahr 2011 wurde die jährliche Einkommensteuerstatistik eingestellt.

In der Statistik des kassenmäßigen Steueraufkommens finden sich ebenfalls Angaben zur Lohn- und Einkommensteuer. Es handelt sich dabei um die kassenmäßig erfassten Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt bei dieser Statistik jedoch nach dem Zeitraum, in dem die Steuern den Gebietskörperschaften zufließen, und nicht wie bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach dem Zeitraum, für den die Steuer abgeführt bzw. veranlagt wird. So wird bspw. eine Steuererklärung für 2020 frühestens im Jahr 2021 abgegeben. Die für 2020 festgesetzten Beträge werden in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 erfasst, aber im kassenmäßigen Aufkommen teilweise erst 2021 oder später. Daher kann es zu Differenzen zwischen den Angaben in den beiden Statistiken kommen.

Der in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik verwendete Einkommensbegriff weicht von den in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, im Mikrozensus oder in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verwendeten Begriffen ab. Das Einkommen im steuerrechtlichen Sinn (§2 Abs. 4 EStG) bezeichnet eine Zwischensumme bei der Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer. Es ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Altersvorsorgebeträge, der Steuerbegünstigungen für Wohnzwecke und des Verlustabzugs.

Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind nicht identisch mit Selbstständigen in anderen Statistiken. Sie werden nach § 18 EStG abgegrenzt, sodass bspw. Handwerker nicht zu den Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit zählen, sondern zu Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden zur Vervollständigung und Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen werden unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/_inhalt.html#sprg230080 veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Fachveröffentlichungen können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/_inhalt.html#sprg236420 kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei bezogen werden.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter https://www.statistikportal.de/de.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=73111*#abreadcrumb) können Ergebnisse auf Bundesebene in unterschiedlichen Dateiformaten direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ) zugänglich (www.forschungsdatenzentrum.de)

Sonstige Verbreitungswege

Sonderauswertungen sind auf Anfrage möglich (https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html).

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der MethodikZu jedem Berichtsjahr wird ein Dokument mit aktuellen methodischen Hinweisen bereitgestellt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Keine.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Keine.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Destatis-Homepage unter www.destatis.de.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.